



## Rundschreiben 76/2008

- Mitglieder des **Sozialausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 - 3 41  
Fax: 0 30 / 59 00 97 - 4 40

E-Mail: Irene.Vorholz  
@Landkreistag.de

AZ: IV-423-06/0

Datum: 12.2.2008

Sekretariat: Steingrüber

### **SGB II: Künftige Organisation**

Bezugsrundschreiben Nr. 57/2008 vom 29.1.2008, 29/2008 vom 14.1.2008 und 3/2008 vom 4.1.2008

#### **Zusammenfassung**

**Das Präsidium des DLT hat auf seiner jüngsten Sitzung einmütig die Überzeugung bekräftigt, dass die Sachziele des SGB II und die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts am besten durch eine kommunale Gesamtverantwortung bei abgesicherter Finanzierung umgesetzt werden können. BMAS und BA haben demgegenüber heute ihren Vorschlag für ein „kooperatives Jobcenter“ vorgestellt, das auf der getrennten Aufgabenwahrnehmung beruht.**

**Es kommt nun weiter darauf an, die Vorzüge der kommunalen Verantwortung und die Nachteile der getrennten Aufgabenwahrnehmung und anderer Kooperationsformen deutlich zu machen.**

#### DLT-Position

Das Präsidium des Deutschen Landkreistages hat auf seiner jüngsten Sitzung vom 5./6.2.2008 die zukünftige Organisationsform des SGB II nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts eingehend diskutiert und wie folgt einstimmig beschlossen:

1. *Das Präsidium des Deutschen Landkreistages stellt fest, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dem Gesetzgeber auferlegt, bis 31.12.2010 Regelungen zur Organisation des SGB II zu treffen, die*
  - *der Kompetenzordnung des Grundgesetzes für Bund und Länder entsprechen,*
  - *eine Zusammenführung der SGB II-Leistungen in einer Hand gewährleisten und*
  - *eine klare Verantwortungszuordnung für die Gesetzesausführung sicherstellen.*
2. *Die volle kommunale Aufgabenerfüllung in den 69 Optionskommunen seit 1.1.2005 hat sich nachweisbar bewährt. Das Präsidium des Deutschen Landkreistages ist auch deshalb nach wie vor der Überzeugung, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts durch eine kommunale Trägerschaft am besten erfüllt werden können. Insoweit nimmt das Präsidium des Deutschen Landkreistages das in der Anlage beigefügte Argumentationspapier zustimmend zur Kenntnis.*
3. *Das Präsidium des Deutschen Landkreistages fordert den Bundesgesetzgeber gemäß den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes auf, unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus dem Experimentiermodell in den Optionskommunen ein geordnetes Verfahren*

*einzuleiten, in dem unter umfassender Einbeziehung von Ländern, Bundestagsfraktionen und kommunalen Spitzenverbänden eine sachgerechte und dauerhaft zukunftsfähige Organisationsform für das SGB II entwickelt wird.*

4.  *Das Präsidium des Deutschen Landkreistages fordert die Bundesregierung auf, die bestehenden Organisationsformen so lange unverändert zu lassen, bis eine tragfähige und dauerhafte Organisationsform für das SGB II gesetzlich geregelt worden ist. Der Verantwortung für die Betroffenen wie für die SGB II-Mitarbeiter können kurzfristige Reparaturlösungen bei der Gesetzesausführung nicht gerecht werden.*

Präsident Duppré hat zudem Einvernehmen darüber hergestellt, dass duale Trägermodelle vom DLT nicht vertreten werden.

Als **Anlage 1** ist das Positionspapier des Deutschen Landkreistages „Das SGB II dauerhaft sachgerecht und zukunftsfähig organisieren“ beigefügt, das die Vorzüge der kommunalen Trägerschaft hervorhebt, während die getrennte Aufgabenwahrnehmung voller Probleme steckt. Zugleich wird für die kommunale Trägerschaft ein praktikabler Vorschlag zur Finanzierung im Rahmen bestehender Verfassungsregelungen unterbreitet und ein Ausblick auf das weitere Vorgehen genommen.

#### Vorschlag BMAS/BA

BMAS und BA haben ihren angekündigten Vorschlag „Das kooperative Jobcenter“ mit Stand vom 12.2.2008 vorgelegt (**Anlage 2**). Eine Einbeziehung des DLT ist nicht erfolgt.

Mit dem „kooperativen Jobcenter“ soll auf der Grundlage freiwilliger Kooperationsverträge die partnerschaftliche Zusammenarbeit in den ARGE n zwischen Kommunen und Agenturen weiterentwickelt werden. Ziel sind möglichst einheitliche Anlaufstellen, eine gemeinsame Antragsannahme, abgestimmte Bescheiderteilung und Auszahlung und soweit erforderlich abgestimmte Eingliederungsvereinbarungen. Die Rolle der bisherigen Trägerversammlung soll ein „Kooperationsausschuss“ übernehmen. Das „kooperative Jobcenter“ soll eine eigenverantwortliche Geschäftseinheit mit eigenem Geschäftsführer innerhalb der örtlichen Agentur für Arbeit werden. Mit Blick auf das kommunale Personal bietet die BA die dauerhafte Übernahme an.

Der Vorschlag ist in sich widersprüchlich. Er erweckt einerseits den Anschein einer „ARGE light“. Die persönlichen Ansprechpartner oder Fallmanager sollen im Rahmen einer ganzheitlichen Integrationsstrategie nach wie vor alle Teilbeiträge der Beratung, der Förderung und der sozialintegrativen Leistungen der Kommunen organisieren, vereinbaren und steuern. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit damit die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden.

Andererseits ist deutlich, dass bei einer eigenverantwortlichen Geschäftseinheit innerhalb der Agentur ein kommunaler Einfluss so gut wie nicht möglich ist. Insoweit treten die Nachteile der getrennten Aufgabenwahrnehmung jedenfalls für die Kommunen deutlich zu Tage.

#### Weiteres Vorgehen

Die Hauptgeschäftsstelle führt seit Wochen eine Vielzahl hochrangiger politischer Gespräche. Dabei ist festzustellen, dass in der Bundespolitik große Zurückhaltung besteht, gegenwärtig über eine grundlegende Modifikation der Trägerschaft zu sprechen. Vielfach wird der vermeintlich einfachere Weg des „Rettens“ der bestehenden Strukturen vorgezogen.

Weil auch das Entstehen der Länder für eine kommunale Trägerschaft derzeit weniger ausgeprägt ist als früher, darf das klare Bekenntnis des DLT zu einer kommunalen Gesamtver-

antwortung nicht durch den Vorschlag oder das Diskutieren von vermeintlichen Alternativlösungen konterkariert werden. Darüber bestand im Präsidium Einvernehmen.

In den ARGEen sollte ein Transformationsprozess der bestehenden Strukturen erst dann begonnen werden, wenn ein dauerhaft tragfähiges Organisationsmodell gesetzlich geregelt worden ist. Ansonsten besteht das Risiko, dass mit hohem Aufwand Zwischenformen eingenommen werden, deren Fortbestand angesichts der für 2009/2010 anstehenden Evaluierung unsicher ist.

In Vertretung

Dr. Vorholz  
Anlagen